

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung der Käthe-Kollwitz-Schule, Realschule Petersenstraße 7, 51109 Köln in Köln-Brück zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 22.06.2017 |
| Ausschuss Schule und Weiterbildung | 26.06.2017 |
| Rat | 11.07.2017 |

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung der Käthe-Kollwitz-Schule, Realschule Petersenstraße 7, 51109 Köln in Köln-Brück von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2018/19.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit der Käthe-Kollwitz-Schule mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulplätzen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulplätzen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bildet (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand) oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Diese geänderten Regelungen werden entsprechend auch die Schulform Realschule einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff. gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Die Käthe-Kollwitz-Schule hat in den vergangenen Jahren nach Absprache bereits regelmäßig mehr Klassen gebildet, als es die vorgesehene Zügigkeit eigentlich vorsieht. Dafür wurden Raumkapazitäten in einer älteren Fertigbaueinheit auf dem Schulgelände genutzt.

Derzeit führt die Käthe-Kollwitz-Schule zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 562 Schüler*innen in 21 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich auf rd. 588 ansteigen:

| | 5.Sj | 6.Sj | 7.Sj | 8.Sj | 9.Sj | 10.Sj | Summe |
|---------|------|------|------|------|------|-------|-------|
| 2016/17 | 110 | 115 | 83 | 85 | 89 | 80 | 562 |
| 2017/18 | 108 | 109 | 113 | 86 | 83 | 89 | 588 |

Durch die Erhöhung der Kapazität von 3 auf 4 Züge ist in den kommenden drei Jahren jährlich mit einem Anstieg um rd. 27 SuS zu rechnen. Zum Schuljahr 2020/21 würden an der Schule somit rd. 650 Schüler*innen geführt.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).

- Eine Erweiterung der Zügigkeit der Käthe-Kollwitz-Schule war in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 bisher nicht vorgesehen. Der Raumbedarf kann kurz- bis mittelfristig mit Hilfe einer vorhandenen, alten Fertigbaueinheit vertretbar gedeckt werden.
- Wenn die für den Stadtbezirk Kalk beschriebenen Schulneugründungen (weiterführende Schulen) zukünftig realisiert sind, kann die aktuell schulrechtlich für die Käthe-Kollwitz-Realschule erforderliche Erhöhung der Zügigkeit wieder rückgängig gemacht werden. Daher sollte aus schulentwicklungsplanerischer Sicht auf einen Ersatz der alten Fertigbaueinheit aufgrund der Ausweitung der Zügigkeit verzichtet werden, sofern das Raumprogramm für die Basis von 3 Zügen im Hauptgebäude abgedeckt werden kann.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt.
- Zur Deckung des erwarteten Bedarfs an Schulplätzen in den rechtsrheinischen Stadtbezirken sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Diese resultieren aus aktuell bereits vorliegenden Bedarfen (Kalk mit insgesamt vier zusätzlich erforderlichen Schulstandorten) oder bereits in Planung befindlichen Wohnbauprojekten in Mülheim (zukünftig Mülheimer Hafen), Deutz (Deuter Hafen) und Porz (Standortsuche in Poll).

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Der durch die Zügigkeitserhöhung entstehende Raumbedarf kann im vorhandenen Raumbestand durch organisatorische Maßnahmen gedeckt werden. Hierfür sind jedoch die Einbeziehung der Ganztagsräume für den Unterricht und ggf. kleinere bauliche Maßnahmen erforderlich.
- In der zur Liegenschaft Petersenstr. 7 gehörenden OFRA-Einheit wurde auf Bitte der Nutzer die Raumluft in den Räumen 001 und 003, sowie zum Vergleich die Außenluft, auf Schimmelpilze untersucht. Hinzu kam die Forderung der Eltern, dass die Raumluft im Gebäude auf Schadstoffe überprüft werden sollte. Daraufhin hatte das Institut HPC am 30.08.2016 die Raumluft in den Räumen 001, 002, 003 und 005 auf flüchtige organische Stoffe (VOC) und Aldehyde untersucht. Am 31.01.2017 erfolgten weitere Raumluftuntersuchungen, um die In den Räumen des OFRA-Pavillons der Liegenschaft, die Belastungssituation in der kalten Jahreszeit unter nutzungsähnlichen Bedingungen zu überprüfen. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse hat sowohl für die Aldehyde als auch die VOC keine Auffälligkeiten ergeben. Weitere Kontrolluntersuchungen sind vorgesehen. Die Prüfberichte sind als Anlagen beigefügt.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die vorgesehene schulorganisatorische Veränderung wurde der Schulkonferenz des Käthe-Kollwitz-Schule am 31.05.2017 erstmalig vorgestellt. Die Schulkonferenz hat aufgrund der Kurzfristigkeit der Information kein Votum fassen können eine weitere Beratungsmöglichkeit erbeten. Das Beratungsergebnis wird sobald als möglich nachgereicht, spätestens zur Ratssitzung vorgelegt.
- Unabhängig vom Votum der Schulkonferenz empfiehlt die Verwaltung aufgrund des hohen Bedarfs an Schulplätzen, die Sicherung von Schulplätzen in diesem Fall nicht erneut als Mehr-

klasse, sondern im Rahmen der Zügigkeitserhöhung rechtssicher zu ermöglichen.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Da die Sekretariatsstunden nach Schülerzahlberechnung unter der bereits heute gültigen Grundversorgung liegen würden, ergibt sich durch die Erhöhung der Zügigkeit keine Veränderung in Bezug auf den zukünftigen Bedarf an Sekretariatsstunden und damit auch keine veränderten Personalkosten für die Schulsekretariate.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Käthe-Kollwitz-Schule, Realschule Petersenstraße zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Stellungnahme der Schulkonferenz (wird spätestens zur Ratssitzung am 11.07.2017 nachgereicht)

Prüfberichte Schadstoffuntersuchung